



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Arbeitstitel: Feldgärtenstraße in Köln-Niehl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17. März 2026 unter anderem beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Feldgärtenstraße und Industriestraße, nördlich des Niehler Friedhofs und südlich der Wohnbebauung „Im Grund“, Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstücke 57/1, 1330 (tlw.), 1498, 1499, 1911 (tlw.), 1978, 2087/45, 2090, 2192/41, 2235 (tlw.), 2493, 2872, 2902 (tlw.), 2937 (tlw.), 3317 (tlw.), 3318 (tlw.) und 3436 (tlw.) —Arbeitstitel: „Feldgärtenstraße“ in Köln-Niehl— einzuleiten mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbau festzusetzen und eine städtische Grünfläche zu qualifizieren.

Das ca. 2,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Nippes, Stadtteil Niehl. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit eine bewachsene Brachfläche auf einer ehemaligen Mülldeponie und bisher teilweise als Schießbogenplatz durch die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln-Niehl gegr. 1849 e.V. und in Teilen als Betriebsfläche zur Altmittelverwertung genutzt, soll einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Ziel der Planung ist es, in siedlungsstrukturell integrierter Lage planungsrechtlich eine drei- bis fünfgeschossige Wohnbebauung mit 290 bis 320 Wohnungen zu ermöglichen.

Köln, den 10. April 2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester

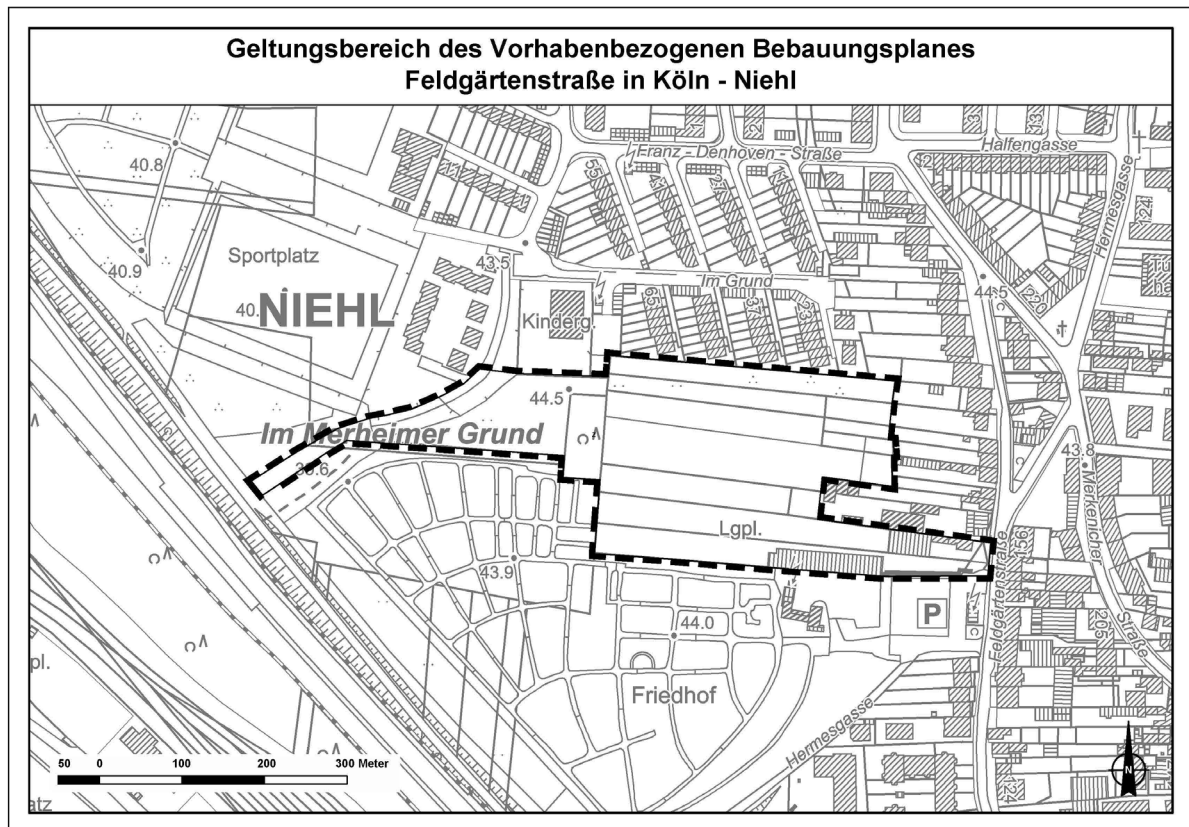


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans